

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Twedt am Dienstag, dem 01. Oktober 2013, im Bürgerhaus in Twedt

Anwesend sind:

Bürgermeister :	Alexander Schmidt
Gemeindevertreter/in:	Karsten Reese Bernd Wilhelmsen Stefan Matthiesen Axel Andresen Bernd Thaysen Sabine Nielsen Dörte Krugmann
Entschuldigt fehlt:	Frank Heise
vom Amt Südangeln:	Sina-Marie Staub als Protokollführerin
Gäste:	Christoph Will, zertifizierter Baumkontrolleur 3 Zuhörer
Beginn:	20:00 Uhr
Ende:	22:15 Uhr

Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte der Ausschussvorsitzenden
6. Beratung und Beschlussfassung über Baumpflegearbeiten in der Kastanienallee
BE: Christoph Will, zertifizierter Baumkontrolleur
7. Beschluss über Entsendung von einem/einer Vertreter/-in der Gemeinde in den Abwasserbeirat der Schleswiger Stadtwerke sowie eines/einer Stellvertreters/-in
8. Beschluss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013
9. Beratung und Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Twedt
10. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Erstellung eines digitalen Kanalkatasters gemäß Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) für die Straßen „Schmiedestraße“ und „Unter den Linden“
11. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Wanderweges zwischen den Gemeinden Twedt und Taarstedt
12. Beratung und Beschlussfassung über die Verlegung von Rasengittersteinen in den Kurvenbereichen am Waldweg im OT Grumby
13. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung
14. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung
15. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
16. Beratung und Beschlussfassung über den Winterdienst 2013/2014
17. Verschiedenes

Punkt 1

Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Alexander Schmidt eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. Gegen diese Feststellungen ergibt sich kein Widerspruch.

Punkt 2

Verpflichtung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung

Bürgermeister Alexander Schmidt verpflichtet Sabine Nielsen als Mitglied der Gemeindevertretung per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Punkt 3

Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Punkt 4

Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Alexander Schmidt informiert u. a. über folgende Angelegenheiten:

- Die Befestigung der Böschung am Teich beim Bürgerhaus ist fertiggestellt und bereits durch den Bau- und Wegeausschuss abgenommen worden.
- Die Straßenabläufe in der „Schmiedestraße“ und „Unter den Linden“ wurden durch den Bauhof gereinigt.
- Die Straßenlaternen in der „Dorfstraße“, „Schmiedestraße“, „Unter den Linden“ und in „Alte Landstraße“ wurden gereinigt und auf Halogen-Energiesparlampen umgerüstet.
- Die Grundstücke im Baugebiet Margarethenweg werden seit einigen Monaten im Internet auf „Immobilenscout24“ angeboten.
- Auf dem Hof Lücke fanden Dreharbeiten für den Jugendfilm „Bibi & Tina“ statt.
- Am 05.08.2013 fand die konstituierende Sitzung des Amtsausschusses statt. Bürgermeister Edgar Petersen aus Idstedt wurde zum Amtsvorsteher gewählt.
- Die Verabschiedung vom ausgeschiedenen Amtsvorsteher Hans-Werner Berlau fand am 20.08.2013 im Amtsgebäude in Böklund statt.
- Der Trägersausschuss der Kindergärten tagte am 12.08.2013.
- Bürgermeister Bernd Nissen aus der Gemeinde Bollingstedt wurde am 21.08.2013 in der SUV-Verbandsversammlung zum Verbandsvorsteher wiedergewählt.
- Das Feuerwehrfahrzeug der FF Twedt wurde am 23./24.09.2013 zur Firma Merkel nach Urbach/Nordthüringen gebracht. Für 75.000,00 € wurde das Fahrzeug (ohne Beladungsgegenstände) an die Firma verkauft. Bürgermeister Alexander Schmidt bedankt sich bei den Feuerwehrkameraden für die Überfahrt. Für das Ausschreibungs- und Beschaffungsverfahren eines neuen Feuerwehrfahrzeuges ist die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH beauftragt worden.
- In der Gemeinde Twedt wurde eine serbische Asylbewerber-Familie aufgenommen. Bürgermeister Schmidt dankt besonders dem DRK-Ortsverein für die Hilfe, die der Familie entgegen gebracht worden ist.
- Nach dem Gesetzesentwurf zum kommunalen Finanzausgleich würde die Gemeinde Twedt ab 2015 rund 22.000 € mehr an Schlüsselzuweisungen erhalten, der Kreis Schleswig-Flensburg aber pro Jahr 7,6 Mio. € weniger an Zuweisungen erhalten.
- Am 10.09.2013 wurde die Teilsanierung des Scholderuper Weges zusammen mit dem SUV abgenommen. Die Arbeiten wurden ordnungsgemäß ausgeführt, es fehlt noch die Befestigung der Banketten.
- In der Schulausschusssitzung am 19.09.2013 wurde Peter Matthiesen zum Vorsitzenden gewählt, Stellvertreter wurde Axel Lamp aus Brodersby.

- Am 23.09.2013 wurde dem ausgeschiedenen Amtsvorsteher Hans-Werner Berlau die Ehrenbezeichnung „Ehrenamtsvorsteher“ verliehen.
- Heiko Albert wurde am 23.09.2013 zum Amtsdirektor des Amtes Südangeln gewählt.
- Andrea Büscher wurde in der Mitgliederversammlung am 24.09.2013 zur Vorsitzenden der „Volkshochschule Südangeln“ wiedergewählt. Bernd Thaysen aus Twedt gehört zum erweiterten Vorstand.
- Am 15.10.2013 findet die Gesellschafterversammlung der Bürgernetzgesellschaft Twedt/Tolk GmbH & Co. KG statt, auf der auch ein Gesellschafterausschuss gewählt wird. Anfang Oktober 2013 können die ersten Kunden nach Fertigstellung der Funkverbindungen angeschlossen werden.

Punkt 5

Berichte der Ausschussvorsitzenden

- I. **Bau- und Wegeausschussvorsitzender** Stefan Matthiesen berichtet über folgende Angelegenheiten:
 - Der Bau- und Wegeausschuss hat eine Bereisung der Gemeindestraßen durchgeführt. Die Straßen in der Gemeinde befinden sich im Allgemeinen in einem relativ guten Zustand.
- II. **Jugend- und Kulturausschussvorsitzender** Bernd Thaysen berichtet über folgende Angelegenheiten:
 - Am 07.09.2013 fand das Kinderfest statt. Bernd Thaysen bedankt sich vor allem bei der großen Anzahl der Jugendlichen für die Unterstützung.
 - Im November ist ein „Kinderkino“ geplant.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über Baumpflegearbeiten in der Kastanienallee BE: Christoph Will, zertifizierter Baumkontrolleur

Für die Baumpflegearbeiten in der Kastanienallee liegt der Gemeinde Twedt ein Angebot vom Forst & GaLa Service (Christoph Will, zertifizierter Baumkontrolleur) vor. Das Angebot in Höhe von 1.675,00 € zzgl. MwSt. beinhaltet Leistungen für die Baumpflege und der Baumkontrolle zur Erhaltung der Verkehrssicherung.

Christoph Will erläutert den Zustand der Kastanien und beantwortet Fragen.

Beschluss:

Die Gemeinde Twedt beschließt, den Forst & GaLa Service mit den Baumpflegearbeiten zu beauftragen. Die Ausführung der Arbeiten soll noch im Oktober erfolgen.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 7

Beschluss über Entsendung von einem/einer Vertreter/-in der Gemeinde in den Abwasserbeirat der Schleswiger Stadtwerke sowie eines/einer Stellvertreters/-in

Ein bis zwei Mal im Jahr findet eine Sitzung des Abwasserbeirates der Schleswiger Stadtwerke. Es handelt sich hierbei um eine rein informative Veranstaltung.

Es wird vorgeschlagen, Bürgermeister Alexander Schmidt und als sein Stellvertreter Karsten Reese in den Abwasserbeirat der Schleswiger Stadtwerke zu entsenden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, Bürgermeister Alexander Schmidt und als sein Stellvertreter Karsten Reese in den Abwasserbeitrat der Schleswiger Stadtwerke zu entsenden.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 8**Beschluss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013**

Der Gemeindewahlprüfungsausschuss hat am 08.08.2013 getagt und berichtet von der Prüfung des Ergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013.

Der Gemeindewahlprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Gemeindewahl vom 26.05.2013 gem. § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für gültig zu erklären.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Gemeindewahlprüfungsausschusses die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltung

Punkt 9**Beratung und Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Twedt**

Zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie der EU in Schleswig-Holstein sind die betroffenen Gemeinden aufgefordert, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen. In der 1. Stufe im Jahr 2008 wurden für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Fahrzeugen pro Jahr (BAB 7) Lärmaktionspläne aufgestellt. In der 2. Stufe sind Lärmaktionspläne für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr (8.000 Fahrzeuge/Tag) aufzustellen. Die Gemeinde Twedt ist hier betroffen mit der B 201.

Für Gemeinden unter 20.000 Einwohnern hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) strategische Lärmkarten und Belastungsanalysen der betroffenen Menschen erarbeitet. Für betroffene Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Gemeindetag Musteraktionspläne erarbeitet. Auf Grundlage dieser Informationen wurden die Lärmaktionspläne für die betroffenen Gemeinden erarbeitet. Die Belastungsanalysen vom LLUR wurden teilweise auf Basis der tatsächlichen Meldedaten korrigiert.

Nach den Vorschriften des BImSchG sind die Öffentlichkeit als auch die Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne zu hören. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, bei der Erstellung der Pläne mitzuwirken. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat im Rahmen einer Anhörung während der Gemeindevertreterversammlung am 17.04.2013 stattgefunden. Anregungen wurden nicht vorgebracht. Der Kreis Schleswig-Flensburg als auch der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein haben als betroffene Träger öffentlicher Belange ebenfalls keine Hinweise gegeben bzw. Bedenken zu dem vorgelegten Entwurf geäußert. Im weiteren Verfahren wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom 21.05.2013 bis zum 21.06.2013 öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist wurden keine Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht.

Kosten entstehen für den Lärmaktionsplan keine.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Twedt beschließt den vorliegenden Lärmaktionsplan zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig-Holstein.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltung

Punkt 10**Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Erstellung eines digitalen Kanalkatasters gemäß Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) für die Straßen „Schmiedestraße“ und „Unter den Linden“**

Nach der Selbstüberwachungsverordnung für Abwasseranlagen (SüVO) sind die Gemeinden als Träger der Abwasserbeseitigung verpflichtet, ein digitales Kanalkataster aufzustellen und die Dichtheitsuntersuchung bis zum 23.02.2012 durchzuführen. Über diese Pflicht wurden die Gemeinden mehrfach informiert.

Die Dichtheitsuntersuchungen erfolgten

- | | | |
|----------------------|-------------|---------------|
| a) Unter den Linden: | Juli 2012 | 141,3 m Kanal |
| b) Schmiedestraße: | August 2013 | 191,0 m Kanal |

In beiden Fällen wurden weder im Kanal noch in den Schächten wesentliche Mängel festgestellt.

Nunmehr sollte als nächster Schritt der Auftrag zur Erstellung des digitalen Kanalkatasters vergeben werden. Nach Eingabe der digitalisierten Daten kann das Amt Südangeln die Daten (Verlauf des Schmutzwasserkanals, Lage der Schächte etc.) über ein vorhandenes Programm jederzeit abrufen.

Für die Digitalisierung liegt ein Angebot der Firma Torresin & Partner in Höhe von 1.071,- € incl. Mehrwertsteuer vor (Festpreis).

Begründung:

Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO).

Finanzielle Auswirkungen:

(ggf. haushaltsmäßige Deckung oder Regelung)

Die Kosten der Digitalisierung werden in der jeweiligen Höhe (Aufteilung nach Kanallänge) durch eine Entnahme aus der Abschreibungsrücklage gedeckt. Im Gegenzug wird das Gutachten über 5 Jahre abgeschrieben.

Stand der Abschreibungsrücklagen (06.09.2013):

- | | |
|----------------------|-------------|
| a) Unter den Linden: | 18.795,71 € |
| b) Schmiedestraße: | 6.281,56 € |

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Twedt beschließt die Auftragsvergabe an die Fa. Torresin & Partner zur Erfassung des Kanalnetzes der Gemeinde Twedt (Schmiedestraße und Unter den Linden) in digitaler Form mit einer Auftragssumme von Brutto 1.071,00 €.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltung

Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Wanderweges zwischen den Gemeinden Twedt und Taarstedt

In der Bau- und Wegeausschusssitzung am 20.08.2013 wurde beschlossen, dass der Wanderweg zwischen den Gemeinden Twedt und Taarstedt auf der Basis des von der Firma Erich Greve GmbH & Co. KG vorgelegten Angebotes saniert werden soll.

Die Sanierung des Wanderweges ist zwischenzeitlich erfolgt. Allerdings wurden für die Sanierung rund 2.000,00 € mehr benötigt. Es wurde mehr Material benötigt und die Kosten für die erforderlichen Maschinen und die eingesetzten Facharbeiter fielen ebenfalls etwas höher aus als veranschlagt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nachträglich die Sanierung des Wanderweges zwischen den Gemeinden Twedt und Taarstedt.

Abstimmung:

7 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Punkt 12

Beratung und Beschlussfassung über die Verlegung von Rasengittersteinen in den Kurvenbereichen am Waldweg im OT Grumby

Für die Verlegung von Rasengittersteinen in den Kurvenbereichen am Waldweg im Ortsteil Grumby liegt der Gemeinde Twedt ein Angebot der Firma Erich Greve GmbH & Co. KG von insgesamt 2.178,89 € vor.

Es wird angeregt, den Hauptanlieger zu kontaktieren, ob er bereit wäre, sich an den Kosten zu beteiligen. Bürgermeister Alexander Schmidt wird dies übernehmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, für die Verlegung von Rasengittersteinen die Firma Erich Greve GmbH & Co. KG zu beauftragen.

Abstimmung:

5 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
0 Enthaltung

Punkt 13

Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung

Die Hintergründe und Änderungen im vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung werden kurz erläutert. Im Wesentlichen werden Änderungen der Gemeindeordnung in der neuen Hauptsatzung berücksichtigt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltung

Punkt 14

Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung

Die Hintergründe und Änderung im vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung werden kurz erläutert. Auch hier wurden Änderungen der Gemeindeordnung berücksichtigt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltung

Punkt 15

Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)

Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mindestens halbjährlich zu informieren.

Lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Twedt beträgt der Höchstbetrag für **unerhebliche** über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 GO erteilen kann, **5.900,00 EUR**.

Die darüber hinaus gehenden Haushaltsüberschreitungen müssen von der Gemeindevertretung genehmigt werden. Zurzeit sind keine genehmigungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorhanden. Die vorliegenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden kurz vom Bürgermeister erläutert.

Punkt 16

Beratung und Beschlussfassung über den Winterdienst 2013/2014

Für den Winterdienst 2013/2014 liegen der Gemeinde Twedt Angebote der Firma Gudrun und Hans-Friedrich Nissen GbR und Herrn Werner Truelsen vor.

Werner Truelsen hat mit einem Stundenlohn in Höhe von 60,89 € (inkl. MwSt.) das günstigere Angebot abgegeben. Aufgrund der technischen Ausstattung und der kurzen Anfahrtszeit ist die Gemeindevertretung sich einig, die Firma Gudrun und Hans-Friedrich Nissen GbR mit dem Winterdienst zu beauftragen. Der Stundenlohn beträgt hier 71,40 € (inkl. MwSt.).

Als Schneevogt wird Hans-Joachim Schmidt vorgeschlagen.

Beschluss:

Die Gemeinde Twedt beschließt, für den Winterdienst 2013/2014 die Firma Gudrun und Hans-Friedrich Nissen GbR zu beauftragen. Hans-Joachim Schmidt übernimmt die Funktion des Schneevogtes der Gemeinde.

Abstimmung:

8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltung

Punkt 17

Verschiedenes

- Die Gemeinde Twedt hat ein Schreiben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erhalten. Im Rahmen einer Flurbereinigung würde die Gemeinde Twedt rund 30 m² an die Gemeinde Tolk abgeben. Seitens der Gemeindevertretung gibt es keine Bedenken, so dass auf der nächsten Sitzung am 18.12.2013 ein entsprechender Beschluss gefasst werden kann.
- Das Adventsessen findet am 30.11.2013 um 19:30 Uhr im Bürgerhaus statt.
- Als Termin für die nächste Finanzausschusssitzung ist der 03.12.2013 und für die nächste Gemeindevertretersitzung der 18.12.2013 vorgesehen.
- 2014 findet wieder ein Behördenschießen, voraussichtlich in Idstedt, statt.
- Bürgermeister Dieter Thiesen aus Struxdorf hat den Vorschlag gemacht, das „Spiel ohne Grenzen“ auf das gesamt Amtsgebiet auszuweiten. Bisher beteiligen sich lediglich die „alten Böklunder Gemeinden“ an dieser Veranstaltung.
- Es wird der Wunsch geäußert, einen Internetzugang im Bürgerhaus im Rahmen eines Anschlusses der Bürgernetzgesellschaft Tolk/Twedt zu schaffen. Bürgermeister Schmidt wird sich darum kümmern.
- Gemeindevertreter Karsten Reese spricht die derzeitige Situation des Bolzplatzes an. Für den Platz sollen im nächsten Jahr Möglichkeiten der Nachnutzung ausgelotet werden.
- Zudem fragt er nach, warum es den Kartenspielern nicht mehr ermöglicht wird, das Bürgerhaus zu nutzen. Bürgermeister Alexander Schmidt wird dies klären. Diese Angelegenheit soll im Finanzausschuss erneut besprochen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Alexander Schmidt um 22:15 Uhr mit einem Dank an die Anwesenden die Sitzung.

gez. Alexander Schmidt
Bürgermeister

gez. Sina-Marie Staub
Protokollführerin

Anlage 1

Hauptsatzung der Gemeinde Twedt (Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.10.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Twedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Twedt zeigt
„Von Blau und Gold schräglinks geteilt, darauf ein Welleninnenbord und eine Urne in verwechselten Farben.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde Twedt zeigt:
„Auf schrägrechts geteiltem, vorn blauen, hinten gelben Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Twedt, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (4) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeister oder Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner
 1. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
 2. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO vorliegt,
 3. über Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR bis zu 12 Monaten,
 4. über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 5. über die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 6. über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
 7. über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
 8. über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,

9. über die Annahme von Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
10. über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
11. über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
12. über die Gewährung von Zuschüssen
 - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 EUR,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe.
13. gemeinsam mit dem Aufgabenbereich der Haushaltswirtschaft über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,
14. gemeinsam mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher bzw. der von ihr oder ihm Beauftragten über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
 - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, soweit bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
 - c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB),
15. über die Erteilung von Vorkaufsrechtverzichts- und –negativbescheinigungen gem. BauGB,
16. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung
 Zusammensetzung: 5 Mitglieder

b) Bau- und Wegeausschuss

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes
 Zusammensetzung: 5 Mitglieder

c) Ausschuss für Jugend, Kultur und Sport

Aufgabengebiet: Jugend-, Kultur- und Sportangelegenheiten
 Zusammensetzung: 5 Mitglieder

In die Ausschüsse b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe von freiberuflichen Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

Anlage 2

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Twedt

Die Gemeindevertretung Twedt hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, GVOBl. S. 72, mit Beschluss vom

die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Bürgermeister/in und Fraktionen

§ 1

Bürgermeister/in

Der / die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er / sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er / sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er / sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der / die Bürgermeister/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem/ der Leiter/in der Versammlung die Namen der Fraktionsmitglieder, des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter/innen schriftlich oder zu Protokoll mit. Der / die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für seine Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem / der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

II. Tagesordnung und Teilnahme

§ 3

Tagesordnung

- (1) Der / die Bürgermeister/in beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
Der / die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, ist in der Tagesordnung darauf hinzuweisen, zu welchen Beratungspunkten voraussichtlich beantragt wird, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.

- (2) Die örtliche Presse (Schleswiger Nachrichten) ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (3) Zu Beginn der Tagesordnung kann die Gemeindevertretung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

§ 4

Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem / der Bürgermeister/in möglichst frühzeitig mitzuteilen.

III. Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

Für die Öffentlichkeit der Sitzung und den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 35 GO.

IV. Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 6

Einwohnerfragestunde

- (1) In der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohner/innen eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
 - a) Der / die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
 - b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
 - c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 8

Anfragen

- (1) Jede/r Gemeindevertreter/in und jede Fraktion haben das Recht, von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister über gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen.
- (2) Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sind. In eine Erörterung der Angelegenheit wird nicht eingetreten.

V. Beratung und Beschlussfassung

§ 9

Anträge

- (1) Anträge von 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen, der Ausschüsse und der Fraktionen sind bei dem / der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen.
Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 10

Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- c) Änderungsanträge (§ 3 Abs. 3)
- d) Einwohnerfragestunde (§ 6)
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung

§ 11

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er / sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
 - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen.
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird ein Antrag gestellt, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jeder / jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23.00 Uhr sollten keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12

Worterteilung

- (1) Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem / der Bürgermeister/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der / die Bürgermeister/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

§ 13

Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der / die Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang.
In Zweifelsfällen entscheidet der / die Bürgermeister/in.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.
Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 14

Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlausschuss gebildet:
Dem Wahlausschuss sollte mindestens ein Mitglied jeder politischen Gruppierung angehören.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen sind für die Stimmzettel und Lose äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der / die zu wählende/n Bewerber/innen angekreuzt werden kann / können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Der / die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VI. Ordnung in den Sitzungen

§ 15

Ruf zur Sache, Ordnungsruf und Wortentzug

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Dem Redner/der Rednerin kann nach zweimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zum gesprochenen Tagesordnungspunkt das Wort entzogen und nach dreimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin von der Sitzung ausgeschlossen werden.

VII. Sitzungsniederschrift

§ 16

Protokollführer/in

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen / eine Protokollführer/in sowie einen / eine Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- (2) Der / die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er / sie unterstützt den / die Bürgermeister/in in der Sitzungsleitung.

§ 17

Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der Teilnehmer/innen
 - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) Eingaben und Anfragen
 - f) die Tagesordnung
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 - h) das Ergebnis der Abstimmungen
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (2) Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind. Diese Anlage ist im Kopf deutlich sichtbar als "Vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!" zu kennzeichnen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen zu fertigen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den Ausschussvorsitzenden, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, sowie auf Wunsch den Ausschussmitgliedern, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zuzuleiten.

Ausschussprotokolle, soweit sie für die Abwicklung der Tagesordnung wichtig sind, sind vor der Sitzung der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich über das Amt beim Bürgermeister einzureichen. Einwendungen gegen die Niederschrift liegen vor, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind oder der geschilderte Verlauf der Beratungen anders gewesen ist. Wird eine Änderung der Niederschrift verlangt, so nimmt der / die Vorsitzende den Änderungsantrag als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern / Einwohnerinnen zu gestatten.

Sie stehen im Internetportal des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de zur

Verfügung.

VIII. Ausschüsse

§ 18 Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden einberufen. Termin und Tagesordnung sind dem / der Bürgermeister/in rechtzeitig mitzuteilen.
- b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Einladung zu übersenden.
- c) Anträge sind über den / die Bürgermeister/in bei dem / der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem / der Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

IX. Mitteilungs- und Beteiligungspflichten

§ 19 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

- (1) Sofern es für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, teilen die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse dem / der Bürgermeister/in innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.
- (2) Für nachrückende Gemeindevertreter/innen oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Der / die Bürgermeister/in gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

X. Beteiligungspflicht

§ 20 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO erfolgt jeweils projektbezogen durch den Bürgermeister.

XI. Datenschutz

§ 21 Grundsatz

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, aus genommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

XII. Schlussvorschriften

§ 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 24
Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Twedt, den

Alexander Schmidt
Bürgermeister